

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Antliche Sammlung!

2322 029

Gesetz: HGB § 346; BGB §§ 242, 276, 286, 287

Rechtssatz:

1. Die in Lieferungsbedingungen des Verkäufers unter dem Abschnitt "Lieferzeit" enthaltene Freizeichnungsklausel "Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen" kann dahin verstanden werden, daß sich der Verkäufer für jeden Fall des Eintritts eines Verzögerungsschadens in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§ 276 Abs. 2 BGB) von der Haftung freizeichnen will, also auch dann, wenn die Lieferung unterbleibt, weil sich der Verkäufer hierzu nicht für verpflichtet hält.
2. Die Berufung auf diese Freizeichnung verstößt jedenfalls dann nicht gegen Treu und Glauben, wenn der Verkäufer die Lieferung aus sachlichen Gründen unterläßt, ohne daß ihm dies als grobes Verschulden angerechnet werden kann.

Aktenzeichen: VIII ZR 270/56

- Urt. des BGH vom 27. September 1957 KG Berlin

Verkündet
am 27. September 1957
Hoffmeister,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Brunnenbaumeisters Erwin S. [REDACTED]
in B. [REDACTED], A. [REDACTED], S. [REDACTED] Wege,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die B. [REDACTED] F. [REDACTED] und S. [REDACTED]-Aktiengesellschaft, ver-
treten durch ihren Vorstand, die Direktoren D. [REDACTED] und
S. [REDACTED] in B. [REDACTED] F. [REDACTED]-K. [REDACTED]-U. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 27. September 1957
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl.,
Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Das Urteil des 10. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 7. März 1956 wird insoweit aufgehoben, als es
den Anspruch auf Zahlung von 5 % Zinsen von 1.033,94
DM auch für die Zeit vom 15. Januar 1952 bis zum 14.
Mai 1953 abgewiesen und über die Kosten des zweiten
Berufungsverfahrens entschieden hat.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der
61. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin vom
15. März 1952 weiterhin abgeändert;

- 1 a -

Die Beklagte wird verurteilt, 5 % Zinsen von 1.033,94 DM von 15. Januar 1952 bis zum 14. Mai 1953 für Rechnung des Klägers an die Amtskasse des Bundesgerichtshofs zu zahlen.

Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

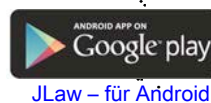
Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens werden dem Kläger zu drei Vierteln und der Beklagten zu einem Viertel auferlegt.

Die Kosten dieser Revision fallen dem Kläger zur Last.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger betrieb im Jahre 1944 in Z [REDACTED] ([REDACTED]) ein Brunnenbaugeschäft. Er bestellte im April 1944 bei der Firma T [REDACTED] E [REDACTED] und S [REDACTED]-Aktiengesellschaft in Berlin, so firmierte damals die Beklagte, Großrohre und zahlte hierfür 13 000,- RM Ende Juli 1944 an die Beklagte. Die Rohre wurden nicht geliefert.

Am 17. Juli 1944 bestellte der Kläger bei der Beklagten 21 Stangen nahtlose Bohrrohre näher bezeichneter Größe zur Lieferung nach Zossen. Die Beklagte gab die Bestellung an die R [REDACTED]-V [REDACTED]-GmbH in D [REDACTED] weiter. Sie erhielt von ihr über die Rohre eine Rechnung vom 30. September 1944 mit der Anzeige, daß diese zwecks Weiterlieferung auf dem Wasserwege an die Beklagte zunächst mit einem Waggon nach Ruhrort-Hafen an ein Speditionsunternehmen gesandt worden seien. Darauf stellte die Beklagte die Sendung dem Kläger am 13. Oktober 1944 in Rechnung und kündigte gleichzeitig an, sie werde ihm das Material nach Eingang schnellstens zugehen lassen. Der Kläger zahlte den Rechnungsbetrag mit 2 175,46 RM im November 1944 an die Beklagte. Er behauptet, er habe auch diese Rohre nicht erhalten.

Der Kläger hat mit der Klage Lieferung der Großrohre und der Bohrrohre sowie als Verzugsschaden Nutzungsentschädigungen in Höhe von monatlich 146,86 DM der Deutschen Notenbank (DM-Ost) für die Großrohre und von monatlich 113,98 DM-Ost für die Bohrrohre bis zur Lieferung gefordert und für den Fall der Abweisung der Lieferungsansprüche Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe der von ihm gezahlten Beträge von 13 000,- RM, auf die er sich Gegenforderungen der Beklagten in Höhe von 2 660,60 RM hat anrechnen lassen, und 2 175,46 RM in DM-West nebst 6 % Zinsen seit dem 1. November 1944 verlangt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Berufung hat der Kläger seine bisherigen Anträge weiterverfolgt. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts teilweise dahin abgeändert, daß die Beklagte an den Kläger 1 251,49 DM-West (1 033,94 DM und 217,55 DM) zu zahlen hat. Es hat die Berufung im übrigen zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers hat der Bundesgerichtshof dieses Urteil insoweit aufgehoben, als das Berufungsgericht den Anspruch des Klägers auf Zahlung von Zinsen von 1 251,49 DM abgewiesen, seine Berufung wegen der Klageanträge auf Lieferung der 21 Stangen Bohrröhre, der Nutzungsentschädigung dafür sowie auf Schadensersatz anstelle der Lieferung zurückgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat.

Der Kläger hat in dem weiteren Verfahren vor dem Berufungsgericht neben dem Anspruch auf Lieferung der 21 Stangen Bohrröhre eine Nutzungsentschädigung in Höhe von monatlich 113,98 DM-West ab 1. November 1944 bis zum Eingang der Lieferung und hilfsweise für den Fall der Abweisung des Lieferungsanspruchs Zahlung von 5 113,02 DM nebst Zinsen, soweit nicht das Berufungsgericht diesen Anspruch bereits teilweise zuerkannt hat, verlangt und außerdem 6 % Zinsen von 1 033,94 DM-West für die Zeit vom 29. Juli 1944 bis zum 14. Mai 1953. Er hat die Zahlungsanträge mit der Maßgabe gestellt, daß in Höhe von 538,69 DM Zahlung an die Amtskasse des Bundesgerichtshofs für Rechnung des Klägers erfolgen soll.

Das Berufungsgericht hat nunmehr das Urteil des Landgerichts weiter abgeändert und die Beklagte zur Lieferung von 21 Stangen nahtloser Bohrröhre verurteilt, im übrigen jedoch die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat die Kosten des ersten Rechtszuges und des ersten Berufungsverfahrens dem

Kläger zu 4/5 und der Beklagten zu 1/5, dagegen die übrigen Kosten des Berufungsverfahrens und des der Entscheidung des Berufungsgerichts überlassenen Viertels der Kosten des ersten Revisionsverfahrens den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

Der Kläger hat mit seiner Revision gegen dieses Urteil seinen Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens wegen Nichtlieferung der Bohrröhre und den Zinsanspruch aus dem Betrage von 1.033,94 DM weiterverfolgt, jedoch mit dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag den Verzugsschaden für die Zeit bis zum 23. Juni 1948 nur noch auf 11,39 DM-Monatlich bemessen. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat den Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Entschädigung für entgangene Nutzungen, die der Kläger nach seiner Behauptung im Falle rechtzeitiger Lieferung der Bohrröhre gezogen haben würde, mit der Begründung verneint, daß dieser Anspruch durch die Lieferungsbedingungen der Beklagten ausgeschlossen sei. Die Revision vertritt demgegenüber die Auffassung, daß diese Bedingungen schon ihrem Inhalt nach dem Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens nicht entgegenstünden, sie seien aber auch nicht Bestandteil des Vertrages über die Bohrröhre geworden.

1) Die Verkaufsbedingungen enthalten drei Hauptabschnitte, die Abschnitte I Allgemeine Bedingungen, II Ausführung der Lieferungen und III Sonstiges. Sie sind unter Stichworten in Unterabschnitte gegliedert. Der Abschnitt II 1 - Lieferzeit - hat folgenden Wortlaut:

"Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Lieferfrist gilt

mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser oder des Lieferwerks Verschulden unmöglich ist.

Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluß in Verzug ist.

Falls wir selbst in Verzug geraten, muß der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Abschluß insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht geliefert ist.

Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen."

a) Die Revision wirft dem Berufungsgericht vor, es habe die Klausel über den Ausschluß von Schadensersatzansprüchen wegen verspäteter Erfüllung nicht zutreffend ausgelegt. Diese Klausel müsse im Zusammenhang mit den vorausgegangenen Bestimmungen gewürdigt werden. Wenn danach Ersatzansprüche ausgeschlossen sein sollten, so könne sich dies nur auf den Fall beziehen, daß dem Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach § 326 BGB deswegen zustehe, weil die Lieferung für ihn kein Interesse mehr habe.

Eine solche Auslegung findet jedoch in dem Wortlaut der Bedingungen keine Stütze. Die Lieferungsbedingungen schließen vielmehr eine Haftung wegen verspäteter Erfüllung eindeutig aus. Der Wortlaut der Klausel läßt die Auslegung zu, daß sie jede Überschreitung der Lieferzeit umfaßt. Der Senat würde auch dann, wenn er zur selbständigen Auslegung der Klausel befugt wäre, ihr in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht entnehmen, daß sich die Verkäuferin damit für jeden Fall des Eintritts eines Verzögerungsschadens in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§ 276 Abs. 2 BGB) von der Haftung freizeichnen wollte (vgl. RGZ 168, 321, 329).

117

b) Die Revision hat darin recht, daß bei Auslegung einer Freizeichnungsklausel die ihr vorausgehenden und auch die sonstigen Bestimmungen der Lieferungsbedingungen des Verkäufers zu berücksichtigen sind. Diese sehen hier vor, daß der Käufer dann, wenn der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug geraten ist, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von dem Vertrag zurücktreten darf, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist nicht geliefert ist. Wenn es dann anschließend unter Einschaltung des Satzes: "Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen" heißt: "Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen", so ist die Klausel auch unter Berücksichtigung von Treu und Glauben dahin zu verstehen, daß die Beklagte sich hiermit von einer Haftung für Vermögensschaden für jeden Fall der Verzögerung mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz freizeichnen wollte.

Das Reichsgericht hat zwar in der von der Revision angeführten Entscheidung HRR 1934, 560 einer Klausel in Lieferungsbedingungen "Schadensersatzansprüche sind vollständig ausgeschlossen" im Zusammenhang mit einer vorhergehenden Klausel "Angabe einer Lieferzeit erfolgt stets unverbindlich" nur die Bedeutung beigemessen, daß aus einer Versäumung der vereinbarten Lieferfrist, soweit sie durch zwingende, vom Willen der Verkäuferin unabhängige Umstände veranlaßt worden ist, Schadensersatzansprüche gegen die Verkäuferin nicht hergeleitet werden dürften, daß aber hierdurch ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung nach § 326 BGB nicht ausgeschlossen sei. Die hier zu beurteilende Freizeichnungsklausel steht aber nicht in einem solchen Zusammenhang; außerdem handelt es sich nicht um einen Anspruch des Klägers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, sondern darum, ob er Verzögerungsschaden beanspruchen kann.

c) Ob die Klausel auch dann anzuwenden wäre, wenn sich die Beklagte ohne ausreichende sachliche Gründe der Erfüllung

des Kaufvertrages entzogen hätte, kann dahingestellt bleiben. Denn dies kann dem hier zur Entscheidung stehenden Sachverhalt nicht entnommen werden. Die Beklagte hat sich damit verteidigt, daß sie unter mehreren rechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr zur Lieferung verpflichtet sei. Erst das zweite Berufungsurteil hat dem Kläger den Lieferungsanspruch zuerkannt und damit der Beklagten entgegen der von ihr vertretenen Rechtsansicht die Verpflichtung zur Lieferung auferlegt. Die Beklagte, die unwiderlegt nicht mehr im vollständigen Besitz ihrer Geschäftsunterlagen geblieben war, hat weder willkürlich noch grobfahrlässig gehandelt, wenn sie den Versuch gemacht hat, den Lieferungsanspruch des Klägers abzuwehren. Dies kann ihr auch nicht von dem Zeitpunkt ab zum Vorwurf gemacht werden, zu dem ihr durch die Zeugenaussage des kaufmännischen Angestellten B. die Grundlage für die Einwendung entzogen war, daß die Ware auf dem Wege nach Berlin vermutlich in Verlust geraten sei. Denn die Beklagte hatte sich darüber hinaus damit verteidigt, daß die Ware, wenn sie noch in ihren Besitz gelangt war, auch an den Kläger weitergeleitet worden sein müsse, und außerdem, ohne daß ihr dies als großes Verschulden angerechnet werden kann, die Ansicht vertreten, es sei ihr nach Treu und Glauben nicht zuzumuten, den Lieferungsanspruch nach so langer Zeit unter den veränderten Preisverhältnissen noch zu erfüllen.

d) Der Ansicht der Revision kann auch insoweit nicht gefolgt werden, als sie behauptet, die Beklagte habe sich jedenfalls vom Zeitpunkt der Erhebung der Klage ab vorsätzlich ihrer Leistungspflicht entzogen. Dies könnte nur dann angenommen werden, wenn die Beklagte sich über das Bestehen der Lieferungsspflicht im klaren gewesen wäre oder doch eine solche Verpflichtung als möglich angesehen hätte. Unter den angeführten Umständen ist aus dem Sachverhalt jedoch nicht zu schließen, daß diese Voraussetzungen vorgelegen haben.

117

e) Es verstößt auch nicht gegen die guten Sitten, wenn die Beklagte in den Verkaufsbedingungen die Haftung für Verzugsschaden ausgeschlossen hat. Gerade diese Haftung legt einem Verkäufer ein oft unübersehbares Risiko auf. Es ist daher verständlich und widerspricht nicht der Rechtsordnung, wenn sich die Beklagte hiervon freizeichnen wollte.

Hier liegen keine besonderen Umstände vor, aus denen gefolgert werden könnte, daß die Geltendmachung der Freizeichungsklausel mit Treu und Glauben nicht in Einklang steht. Deshalb ist der Beklagten auch unter diesem Gesichtspunkt nicht verwehrt, sich auf die Klausel zu berufen (RGZ 168, 321, 329). Entgegen der Ansicht der Revision ist dieser Entscheidung nicht zu entnehmen, daß dem Verkäufer eine Berufung auf solche Freizeichnung dann versagt sein soll, wenn er sich seinen Lieferungsverpflichtungen grobfahrlässig entzogen hat. Das Reichsgericht hat vielmehr aaO die Geltung eines solchen Haftungsausschlusses für Verzögerungsschaden auch für diesen Fall anerkannt. Ob dem grundsätzlich beizutreten ist, bedarf hier schon deshalb keiner Entscheidung, weil dem zu beurteilenden Sachverhalt ein grobfahrlässiges Verhalten der Beklagten dieser Art nicht zu entnehmen ist.

2) Die Revision wendet sich vergeblich mit verfahrensrechtlichen Rügen gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Lieferungsbedingungen der Beklagten Vertragsbestandteil geworden seien.

a) In diesem Zusammenhang bezieht sich die Revision auf die Behauptung des Klägers, er habe im April 1944 dem Handlungsbevollmächtigten der Beklagten D. [REDACTED] auf dessen Bitte, die mit der Beklagten abgebrochenen Geschäftsbeziehungen wieder aufzunehmen, erklärt, hierzu wäre er nur dann bereit, wenn neuen Aufträgen an die Beklagte nicht ihre allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde gelegt würden und wenn die Beklagte

hinsichtlich der Preise und der Lieferungszeit bestimmte Wünsche des Klägers anerkennen würde. Nach Darstellung des Klägers soll sich D. hiermit einverstanden erklärt haben. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe es unterlassen, die hierfür angebotenen Beweise zu erheben.

Zum Beweise seiner Behauptung über die Vereinbarung mit D. hat der Kläger mehrere Zeugen benannt, von denen nur D. vernommen worden ist, auf den sich auch die Beklagte berufen hatte. Das Berufungsgericht hat ihn und B. über die Behauptung vernommen, daß dem Kläger anlässlich der Bestellung der 21 Bohrröhre die Lieferungsbedingungen der Beklagten ausgehändigt worden seien. B. hat als Zeuge bekundet, daß dem Kläger der Auftrag mit einem Schreiben bestätigt worden sei, auf dessen Rückseite die Lieferungsbedingungen der Beklagten aufgedruckt waren. Das Berufungsgericht hat trotz des Bestreitens des Klägers angenommen und festgestellt, daß dieser auch in den Besitz des Schreibens mit der Auftragsbestätigung gelangt sei. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Diese Feststellung war vielmehr im Rahmen der von dem Berufungsgericht tatsächlich gewürdigten Umstände zulässig. Hat aber der Kläger das Bestätigungsschreiben mit den aufgedruckten Lieferungsbedingungen im Juli 1944 erhalten, so ist es bedeutungslos, ob der Kläger im April 1944 mit dem Zeugen D. vereinbart hat, es sollten dem Auftrag über die Großrohre und den weiteren Aufträgen nicht mehr die Verkaufsbedingungen der Beklagten zugrunde gelegt werden. Denn der Kläger hat diesem Schreiben nicht widersprochen, vielmehr Zahlung des von ihm angeforderten Rechnungsbetrages geleistet, und er hat sich damit diesen Bedingungen unterworfen, ohne daß er sich dieser Folgerung mit der Begründung entziehen kann, er habe im April 1944 mit D. als Bevollmächtigten der Beklagten eine Vereinbarung über die Nichtanwendung der Verkaufsbedingungen getroffen. Das Berufungsgericht war daher nicht verpflichtet, über diese Behauptung des Klägers Beweis zu erheben.

b) Der Kläger hat ferner geltend gemacht, es ergebe sich aus einem Schreiben an die Beklagte, daß er ihre allgemeinen Verkaufsbedingungen für die weiteren Geschäftsbeziehungen der Parteien nicht habe zugrunde gelegt wissen wollen. Er hat diese Behauptung jedoch nicht näher erläutert, vielmehr, ohne ein solches Schreiben abschriftlich mitzuteilen oder sonst zu bezeichnen, die Vorlegung der gesamten Geschäftskorrespondenz von der Beklagten verlangt und beantragt, das Gericht solle ihr dies aufgeben. Das Berufungsgericht hat daraufhin der Beklagten im Beschluß vom 8. November 1955 eine entsprechende Auflage gemacht und sie aufgefordert, ihre gesamten Geschäftsunterlagen zu der Bestellung des Klägers vom 17. Juli 1944 über die 21 Bohrröhre zu den Akten einzureichen. Die Beklagte hat sich schriftsätzlich dahin erklärt, sie habe abgesehen von den von ihr bereits eingereichten Unterlagen weitere Unterlagen nicht finden können, und über die angestellten Nachforschungen Zeugenbeweis angeboten. Der Kläger hat zwar in seinem Schriftsatz vom 6. Februar 1956 S. 4 und 5 Zweifel an der Richtigkeit dieser Darstellung geäußert, jedoch keinen der Vorschrift des § 424 ZPO entsprechenden Antrag auf Vorlage einer genügend bezeichneten Urkunde gestellt. Die allgemeine Behauptung, es handle sich um ein Schreiben des Klägers an die Beklagte, das diese im Rahmen der gesamten Geschäftskorrespondenz erhalten habe, genügt hierfür nicht (Baumbach Lauterbach, ZPO 24. Aufl. § 424 Anm. zu Nr. 1). Deshalb kann die Revision nicht mit der Rüge durchdringen, das Berufungsgericht habe den Beweisantrag unbeachtet gelassen und damit § 286 ZPO verletzt.

II. Das Berufungsgericht kommt in Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Juni 1955, das über die erste Revision des Klägers entschieden hat, zu dem Ergebnis, daß die Beklagte zur Zahlung des Betrages von 1 033,94 DM auf Grund der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet sei, und nimmt an, der Kläger könne Zinsen von

dieser Summe nur ab Rechtshängigkeit verlangen (§ 618 IV, 291 BGB). Die Voraussetzungen für einen weitergehenden Anspruch seien dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Das Berufungsgericht hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils sodann weiter ausgeführt, daß dem Kläger 4 % Zinsen von der genannten Summe für die Zeit vom 15. Januar 1952 ab zustünden, es hat jedoch davon abgesehen, dem Kläger diesen Zinsanspruch zuzuerkennen. Diese Entscheidung begründet es mit der Erwägung, in der dem Kläger durch das erste Berufungsurteil rechtskräftig zuerkannten Summe von 1 251,49 DM sei auch ein Betrag von 217,56 DM als Anspruch auf Rückgewähr der für die Bohrröhre geleisteten Zahlung enthalten, auf den er deshalb keinen Anspruch habe, weil die Beklagte nunmehr zur Lieferung der Bohrröhre verurteilt worden sei. Da der Betrag von 217,56 DM den Zinsanspruch bei weitem übersteige, sei es gerechtfertigt, eine Verrechnung durchzuführen und den Zinsanspruch abzuweisen.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Entscheidung des Berufungsgerichts einer rechtlichen Prüfung nicht standhält. Allerdings hat der Kläger den Betrag von 217,56 DM nur für den Fall verlangt, daß er mit dem Anspruch auf Lieferung der Bohrröhre nicht durchdringe. Wenn das erste Berufungsurteil hinsichtlich dieses Teilbetrages nicht ausdrücklich aufgehoben worden und nunmehr Rechtskraft eingetreten ist, so mag es rechtsmißbräuchlich sein, wenn der Kläger aus dem ersten Berufungsurteil insoweit einen Zahlungsanspruch herleiten würde. Der Zinsanspruch ist aber unabhängig von diesem Zahlungsanspruch geltend gemacht worden, und es ist nicht zulässig, den Zinsanspruch abzuweisen, weil ein selbständiger anderer Anspruch zu Unrecht anerkannt worden ist. Der Zinsanspruch war daher dem Kläger von dem Betrage von 1 033,94 DM unter entsprechender Aufhebung des Berufungsurteils und Abänderung des Urteils des Landgerichts für die Zeit vom 15. Januar 1952 bis zum 14. Mai 1953 zuzusprechen. Was die Höhe des Zinses anbe-

langt, so hat das Berufungsgericht nur 4 % Zinsen als gerechtfertigt angesehen. Es hat dabei übersehen, daß die Beklagte ausdrücklich erklärt hatte, sie sei bereit, den Betrag von 1 033,94 DM nebst 5 % Zinsen an den Kläger zu zahlen. Ob der Kläger diesen Zinssatz auch gemäß § 353 HGB beanspruchen kann, bedarf deshalb keiner Entscheidung. Dagegen ist der weiter von dem Kläger geltend gemachte Zinsanspruch nach den insoweit zutreffenden Erwägungen des Berufungsgerichts nicht gerechtfertigt.

III. Demnach war die Revision des Klägers zurückzuweisen, soweit er eine Nutzungsentschädigung und weitere Zinsen verlangt hat. Bei der Entscheidung über die dem Kläger zuzubilligenden Zinsen war entsprechend dem Antrag des Klägers die Pfändung dieses Anspruches zugunsten der Amtskasse des Bundesgerichtshofs zu berücksichtigen. Soweit hinsichtlich der Zinsen zu Gunsten des Klägers zu erkennen war, ist diese Entscheidung für die Kosten des Rechtsstreits deshalb ohne Bedeutung, weil die Zinsforderung, soweit ihr stattgegeben ist, nur eine geringe Höhe erreicht und auf die Verteilung der Kosten keinen Einfluß hat. Die Kosten dieser Revision waren daher dem Kläger in vollem Umfange aufzuerlegen.

Außerdem war die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts insoweit zu ändern, als sie die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens betrifft. Das Berufungsgericht hat diese Kosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt und sich dabei von der Erwägung leiten lassen, daß der bei ihm noch anhängige Lieferungsanspruch mit 4 900,- DM und der Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung mit 4 000,- DM zu bemessen sei. In der Bewertung des Anspruches auf die Nutzungsentschädigung kann ihm jedoch nicht gefolgt werden. Der Kläger hat in dem zweiten Berufungsverfahren einen geänderten Antrag gestellt und anstelle von monatlich 113,98 DM-Ost nunmehr eine Nutzungsentschädigung von 113,98 DM-West, berechnet seit dem 1. November 1944

bis zum Eingang der Lieferung, verlangt. Der Anspruch ist auch für die Zeit vor der Währungsumstellung in voller Höhe in Deutscher Mark der Bank der Deutschen Länder geltend gemacht worden, so daß er bei der Berechnung des Streitwerts entsprechend anzusetzen ist. Dieser ist für den Anspruch auf Nutzungsentschädigung auf 15 000,- DM zu bemessen. Infolgedessen ist es gerechtfertigt, dem Kläger drei Viertel der Kosten des zweiten Berufungsverfahrens aufzuerlegen, während die Beklagte nur ein Viertel dieser Kosten zu tragen hat. Damit wird allerdings die Kostenentscheidung zum Nachteil des Klägers abgeändert, der allein Revision eingelegt hat. Hiergegen bestehen jedoch deshalb keine Bedenken, weil über die Kosten ohne Rücksicht darauf, welche Partei das Rechtsmittel eingelegt hat, eine sächtsprechende Entscheidung von Amts wegen zu treffen ist (vgl. BGH Urteil vom 13. März 1953 - V ZR 77/51 - S. 18/19 mit Nachweisen).

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Spieler

Dr. Dorstheil

Dr. Messner